

Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19

des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung

in Abstimmung mit

**dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
und der Unfallkasse NRW**

Mit der schrittweisen Rückkehr in den Schulbetrieb seit dem 23. April 2020, der vorgesehenen Wiederaufnahme von Angeboten des offenen Ganztags und anderer Betreuungsformen sowie der Fortführung und Ausweitung der bisherigen Notbetreuung steigt zwangsläufig die Zahl der zwischenmenschlichen Kontakte und damit grundsätzlich auch das Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Durch organisatorische Vorkehrungen der Schulen und Schulträger, insbesondere und zuvörderst aber durch Anpassungen des individuellen Verhaltens aller Beteiligten, kann jedoch die Gefahr einer Übertragung des Virus deutlich minimiert werden.

Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich als Zusammenfassung, Ergänzung und zugleich praktische Auslegungshinweise zu den Empfehlungen, die bereits in verschiedenen Schulmails (insb. 15. Schulmail) bzw. den Rundschreiben der übrigen Beteiligten enthalten sind.

Für Förderschulen, für die Unterrichtssituation von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen und für Schulen für Kranke gelten diese Hinweise grundsätzlich auch, werden aber durch eine spezifische Handreichung in Kürze ergänzt.

Schülerinnen und Schüler/ Lehrerinnen und Lehrer/ sonstiges Personal an Schulen:

Die wirksamsten aller Schutzvorkehrungen sind die Einhaltung des empfohlenen Sicherheitsabstandes von mind. 1,5 Metern und die Beachtung der Empfehlungen zur Hygiene:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden – nicht nur in den Unterrichtsräumen, sondern auch beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, innerhalb des Gebäudes, in Fluren oder auf dem Pausenhof etc.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Schulen ist - bei Einhaltung der Mindestabstände - nach derzeitiger Rechtslage nicht verpflichtend. Es sollte jedoch grundsätzlich auch bei Einhaltung der Mindestabstände jeder Person in der Schule gestattet sein, eine MNB zu tragen, wenn dies gewünscht wird.
- Lässt sich in bestimmten Situationen der Mindestabstand nicht sicher einhalten, so sind MNB zu tragen. Zu diesem Zweck haben alle Personen ihre persönliche MNB an der Schule mit sich zu führen, wie dies auch seit dem 27.4.2020 in Geschäften bzw. im ÖPNV erforderlich ist. Geeignet sind hierfür die üblichen MNB.

Beim Tragen von MNB ist die Möglichkeit einzuräumen, diese auch zeitweise abnehmen zu können. Dafür ist ggfls. ein größerer Aufenthaltsraum oder – besser noch – der Schulhof aufzusuchen.

- Beim Anlegen der MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die MNB müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
Die Außenseiten einer gebrauchten MNB sind potenziell erregerrhaltig. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern.
- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.
- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schülerinnen und Schüler zu erinnern.
- Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden, da über Stückseifen Kontaminationen weitergegeben werden können. Denkbar sind allenfalls mitgebrachte Stückseifen zur eigenen personenbezogenen Nutzung. Die Temperatur des Wassers ist für die Beseitigung potentieller Viren nicht entscheidend. Wichtig ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>
- Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen müssen Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden (vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/podcastreihe-coronavirus/prof-gastmeier.html>). Ein Einsatz von Handdesinfektionsmitteln mit mindestens begrenzt viruzidem Wirkungsspektrum kommt in Betracht, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten (z.B. ohne die Entstehung von Warteschlangen zu provozieren) nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Auch bei der Desinfektion ist auf eine ausreichende Benetzung der Hände und Zeit zur Einwirkung des Desinfektionsmittels und die Einbeziehung aller Finger zu achten (Hinweise auf dem Spender oder der Packung beachten).
- Häufiges Händewaschen, vor allem bei hohen Wassertemperaturen, strapaziert die Haut: Der schützende Säureschutzmantel und natürliche Hautfette, die die oberste Hornschicht der Haut widerstandsfähig halten, können ausgewaschen werden. Die Haut kann austrocknen und Hautirritationen können die Folge sein. Deshalb sollten die Hände nach Bedarf nach dem Waschen oder zwischendurch mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, auch wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.

- Hinsichtlich des Verhaltens im Schülerverkehr wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände verwiesen:
https://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2020/2020_04_22_Hygienerregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf

Schulträger:

- Die Schulträger sorgen für die Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife (möglichst in Wandspendern) und Händetrocknungsmöglichkeiten (z.B. Einmal-Handtücher Endlostuchrollen; keine Trockengebläse).
- Flüssigseife muss in ausreichender Menge vorhanden sein und es muss darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass die Spender jeweils rechtzeitig neu befüllt werden.
- Gleiches gilt auch für die Verfügbarkeit von Einmal-Handtüchern (Handtuchspender). Hier muss gewährleistet sein, dass auch bei einem deutlich erhöhten Bedarf genügend Material zum Nachfüllen zur Verfügung steht und auch nachgefüllt wird.
- Ebenso sollten großzügig dimensionierte Müllsäcke zur Verfügung stehen, damit der zu erwartende Papierabfall hygienisch sicher gesammelt und entsorgt werden kann und nicht die Sanitärräume verschmutzt. Die üblichen Sammelbehälter könnten für einen kompletten Schultag zu klein bemessen sein.
- Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- Auf Gemeinschaftshandtücher oder gemeinsam genutzte feste Seifen ist zu verzichten.
- Die Schulträger sorgen für regelmäßige und der Kontamination angepasste Reinigungen des Schulgebäudes:
 - Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sind durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z. B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe) durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorgetränkte Wischtücher) gereinigt werden. Es sollten nur VAH- gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.
 - Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden.
 - Auf Reinigungen mit Hochdruckreinigern ist wegen der Aerosolbildung zu verzichten.
- Eine flächendeckende Ausstattung der Schule mit Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahr-

stoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Vor allem ist der unbeaufsichtigte Umgang mit Desinfektionsmitteln bei Kindern im Grundschulalter zu vermeiden.

- Die Aufstellung von Handdesinfektionsspendern kommt insbesondere in Betracht
 - wenn ein ausreichender Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht gegeben ist,
 - in den Räumen der Sanitätsdienste,
 - für den Raum der Hausmeisterin oder des Hausmeisters,
 - für Küchen und Mensen sowie
 - (falls gewünscht und leistbar) für das Lehrerzimmer.
- Ein Vorrat an MNB für Personen, die ihre persönliche Maske vergessen haben oder deren Maske wegen Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust nicht zur Verfügung steht, sollte von den Schulträgern bereitgehalten werden.

Schulen/Schulleitungen

- Die Schulen haben gem. § 36 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 33 Nummer 3 IfSG in Abstimmung mit dem Schulträger innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und dies in schuleigenen Hygieneplänen festzuhalten. Es sind klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festzulegen, z. B. durch die Einrichtung einer „Corona-Kommission“ und/oder Benennung eines Hygienebeauftragten.
- Den Schulleiterinnen und Schulleitern als für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen (§ 59 Abs. 8 SchulG) kommt hierbei eine zentrale Funktion zu. Sollten Schulleiterinnen und Schulleiter zu der Einschätzung gelangen, dass die hygiene- und infektionsrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb der Schule bzw. zum Angebot der Betreuung nicht vorliegen, ist hierüber mit dem Schulträger eine gemeinsame Einschätzung und Verständigung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Sollte eine solche konsensuale Einschätzung nicht erzielbar oder die sofortige Beseitigung der Mängel nicht möglich sein, haben die Schulleiterinnen und Schulleiter unverzüglich die Bezirksregierung zu benachrichtigen.
- Es sollte eine Unterweisung in die eingeführten Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen (inkl. Handhabung MNB).
- Die Schulen stellen sicher, dass durch die Anordnung der Tische bei Reduzierung der Gruppenstärken in den Räumen der Mindestabstand zwischen den im Raum befindlichen Personen eingehalten werden kann.
- Auf Partner- oder Gruppenarbeit im Präsenzunterricht muss verzichtet werden, wenn der Mindestabstand dabei nicht eingehalten werden kann.
- Der Unterricht sollte nach Möglichkeit unter Beibehaltung der gleichen Gruppen erteilt werden.
- Pausen der Lerngruppen sollten zeitversetzt und an verschiedenen Bereichen der Aufenthaltsräume und des Schulhofes verbracht werden.
- Eine Staffelung der Ankunfts- und/oder Endzeiten kann den engen Kontakt zwischen Schülern begrenzen.
- Problematisch sind Türen, engere Flure und sonstige räumliche Engstellen. Hier können sich Mensentrauben bilden. Dies ist für die Einhaltung des Mindestabstandes sowohl durch Ordnungsmaßnahmen, als auch durch Markierungen und ggf. durch das Aufstellen mobiler Zaun- oder Trennelemente in Abstimmung mit dem Schulträger und unter Einhaltung der Brandschutzregeln zu verhindern.

- Die Einhaltung des Mindestabstandes kann ebenfalls durch die Festlegung der Gehrichtung in den Fluren und Gänge (z.B. „Rechtsverkehr“) sowie durch die Orientierung an den Wänden erleichtert werden.
- Raumwechsel sind soweit möglich zu vermeiden.
- Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume (mind. alle 20 Minuten) ist sicherzustellen.

Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen

- Bei Krankheitszeichen (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) sollte die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben.
- Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) sind die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).
- Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.
- Bei Meldungen über positive Covid-19 Nachweise bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

Düsseldorf, den 07. Mai 2020